Satzung

1. TSC Grün-Gold Leipzig 1947 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen **1. Tanzsportclub Grün-Gold Leipzig 1947 e.V.** (1. TSC), im Weiteren „Verein" genannt. Er wurde 1947 unter dem Namen Tanzkreis Grün-Gold Leipzig gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Reg.Nr.: VR 104 eingetragen. Es gibt ein Vereinsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen (LTVS) und damit im Deutschen Tanzsport Verband e.V. (DTV).
3. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Leipzig (SSBL), des Landessportbundes Sachsen (LSB) und damit im Deutschen Sportbund (DSB).
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, kultureller und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die Sporthoheit steht ausschließlich dem DTV bzw. LTVS zu. Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des DTV maßgebend.

§ 3 Zweck und Aufgaben

I. Der Zweck des Vereins ist
   1. Den Amateursport zu pflegen und zu fördern.
   2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
      - einen regelmäßig abzuhaltenden Trainingsbetrieb, dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins.
      - Teilnahmen an Breitensport- und Turnierwettbewerben.

II. Zu den Aufgaben zählen
   1. Ausschreibungen bzw. Durchführung von nationalen und internationalen Turnieren;
   2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des In- und Auslandes, insbesondere mit benachbarten Vereinen;
   3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Turniertanz und den Breitensportwettbewerb.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke entsprechend dieser Satzung Verwendung finden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Vergütung von Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und im Original vorgelegt werden.
7. Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, welche vom Präsidium erlassen und geändert werden kann.

§ 6 Geschäftsführung und Rechenschaftslegung

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Das Präsidium stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
3. Die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die den aktiven Turniertanzsport, das Tanzen als Breitensport oder als Rehabilitationssport betreiben und Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die Mitgliedsbeitrag entrichten und den Verein fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Sie werden beitragsfrei gestellt.
5. Ruhende Mitgliedschaft
   Eine ruhende Mitgliedschaft muss schriftlich unter Nennung der Gründe beantragt werden. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Über die Bewilligung entscheidet das Präsidium.

§ 8 Haftungsfreistellung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen im Außendienst von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag auf Aufnahme muss in schriftlicher Form an das Präsidium gestellt werden. Dazu gibt es einen vorbereiteten Aufnahmeantrag.
2. Mitglied kann werden:
   - jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
   - Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Austritt
   - Ausschluss
   - Ableben

2. Ein Mitglied kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats schriftlich seinen Austritt dem Präsidium mitteilen.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem vierteljährlichen Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
   - in ihren Angelegenheiten, soweit nicht die Interessen anderer Mitglieder des Vereins berührt werden, jede ideelle Unterstützung bezüglich des Tanzsports zu beanspruchen und zu erhalten;
   - die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sport-technischen Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt und die in einer Beitragsordnung/Gebührenordnung festgelegt sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Den Mitgliedern obliegt die Pflege des Vereinsheimes. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins ergeben, können durch Rahmenverträge zwischen ihnen und dem LTVS bzw. DTV geregelt werden.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Abs. 2 kann es im Einzellfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Jahresumlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten,
5. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten gabt oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Vom Verein kann eine Aufnahmegebühr beschlossen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt das Präsidium.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Die kann in Sonderfällen, etwas infolge übergeordneter behördlicher Bestimmungen, auch als Video-Veranstaltung oder durch schriftliches Umlaufverfahren, eventuell mit eingeschränkter Tagesordnung ersetzt werden. Dies bedarf der Zustimmung durch jedes Präsidiumsmitglied. Die folgenden Punkte gelten entsprechend. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ohne Versammlung der Mitglieder siehe Abs. 12
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen.
3. Das Präsidium beruft mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der MV müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Präsidium sein.
4. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Beginn der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-MailAdresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kinder und Gäste (Letztere nur nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung).
6. In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können in der Mitgliederversammlung nur dann zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn ein Dringlichkeitsantrag vorliegt.
7. Jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied hat je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung der minderjährigen Kinder an einen gesetzlichen Vertreter ist zugelassen, wenn der Vertreter ein Mitglied ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
10. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
    - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses,
    - die Ausweisung der Rücklagen,
    - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
    - Entlastung des Präsidiums,
    - Wahl des Präsidiums,
    - Wahl der Kassenprüfer,
    - Beschlüsse zur Auflösung des Vereins,
    - Beitragssatzbestimmung.

12. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder am schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern. Folgende Funktionen werden besetzt: Präsident, Vizepräsident.
   Die folgenden Funktionen können auch in Personalunion von Präsidiumsmitgliedern besetzt werden:
   - Schatzmeister,
   - Mitgliederwart,
   - Sport- und Turnierwart,
   - Schüler- und Jugendwart,
   - Fachwart für Breitensport,
   - Marketing,
   - Pressesprecher,
   - Schriftführer.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Stimmenmehrheit entscheidet über die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Durchführung der Wahl ist durch § 15 der Satzung geregelt.
3. In der konstituierenden Sitzung des gewählten Präsidiums werden der Präsident und der Vizepräsident benannt.
4. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
5. Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt aller 3 Jahre.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über Anträge im Präsidium kann auch schriftlich entschieden werden, wenn deshalb kein Präsidiumsmitglied die Berufung einer Präsidiumssitzung verlangt.
7. Folgende Tätigkeiten können durch jedes Mitglied des Vereins belegt werden:
   - Pressesprecher,
   - Marketing,
   - Kassierung,
   - Schriftführer.
   Diese Mitgliedertätigkeiten sind durch das Präsidium zu genehmigen.
8. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Es besteht Kooptierungsmöglichkeit für das Präsidium bis zur nächsten Wahl für ein bis zwei neue Mitglieder für das Präsidium. Kooptierung ist auch für die Rechnungsprüfer möglich.

9. Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt das Präsidium. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Präsidium beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

§ 15 Wahl des Präsidiums

1. Öffentliche Aufstellung der Kandidaten für das neue Präsidium.
2. Befragung der Kandidaten durch den Wahlleiter zum Einverständnis zur Kandidatur.
3. Anfragen an die Kandidaten.
4. Verlesen der endgültigen Kandidatenliste.
5. Bei mehr als 7 Vorschlägen erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel, auf denen alle Kandidaten namentlich benannt sind. Die 7 Kandidaten mit den meisten Stimmen (Auszählung der Stimmzettel) bilden das neue Präsidium.
6. Bei bis zu 7 Vorschlägen kann die Wahl als Einzel- oder Blockwahl bzw. als offene oder geheime Wahl erfolgen. Dies wird jeweils durch die Mitgliederversammlung entschieden.
7. Bei Ersatzwahlen von einzelnen ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedern gelten die Punkte 5 und 6 analog.
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.
9. Annahme der Wahl durch die gewählten Kandidaten.
10. Konstituierung des neuen Präsidiums, das aus seinen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten benennt.
11. Vorstellung des neuen Präsidiums durch den Wahlleiter.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung

1. Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. §20) und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Das Präsidium ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Abteilung zugeordnet sind. Das Trainingsgeschehen läuft unter Verantwortung von Trainerinnen und Trainern oder vom Präsidium oder von Trainern Beauftragten. Freies Training bedarf der Regelung der Verantwortung durch das Präsidium.
4. Zur Regelung des Vereinslebens kann das Präsidium Ordnungen erlassen und ändern (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Hausordnung, Beitragsordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 17 Kassenführung

1. Die bis zu drei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Wahlperiode zu wählen. Ihre Amtszeit erstreckt sich auf die folgenden 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
3. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 20 Ordnungen

Folgende Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich:

1. Die Beitragsordnung und die Datenschutzordnung des Vereins und die Hausordnung bez. des Vereinsheimes. Diese Ordnungen werden vom Präsidium ausgearbeitet.
2. Ordnungen des Landestanzsportverbandes (LTVS) sowie des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), diese sind:
   - Turnier- und Sportordnung
   - Finanzordnung
   - Rechts- und Schiedsordnung

§ 21 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen können unter Beachtung der Gesamtheit aller Umstände, der Schwere des Disziplinarverstoßes, des Grades des Verschuldens sowie des bisherigen

Verhaltens und erfolgter erzieherischer Maßnahmen in Anwendung gebracht werden bei:
- einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet
- Verstoß gegen die Turnier- und Sportordnung
- Verstoß gegen die Satzung des Vereins

2. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann das Präsidium folgende Disziplinarmaßnahmen festlegen:
   - Missbilligungen
   - Startsperren
   - Verweise
   - Ausschluss aus dem Verein
3. Ein Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Verstoßes einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen. Die Missbilligung kann gegenüber dem betreffenden Mitglied vom Präsidium ausgesprochen werden, alles andere bedarf der Schriftform. In jedem Fall ist das betroffene Mitglied vorher im Präsidium anzuhören.
4. Das von einer Disziplinarmaßnahme betroffene Mitglied hat das Recht der schriftlichen Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Landestanzsportverband bzw. bei dem nächsten übergeordneten Organ.
5. Die Disziplinarmaßnahme muss an einem Trainingsabend öffentlich mit Begründung bekannt gegeben werden.

§ 22 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 23 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 27.03.2021 beschlossen. (Geplanter Termin der nächsten MV)

Die Satzung vom 16.03.2019 ist damit ungültig.

Leipzig, 27.03.2021